

Richtlinie zur Durchführung von Studienprojekten in den Studiengängen Rescue Engineering und Hazard Control

Stand:09.2015

1 Einordnung des Studienprojekts

(1) Studienprojekte dienen, wie die Schwerpunkte des Wahlpflichtbereichs, zur Schwerpunktbildung und Vertiefung des Studiums. Das Thema des Studienprojekts muss inhaltlich mit den Zielen der Studiengänge Rescue Engineering oder Hazard Control übereinstimmen.

(2) Studierende können anstelle der Angebote im Wahlpflichtbereich ein Studienprojekt wählen und damit die erforderlichen Kreditpunkte (CP) für den Wahlpflichtbereich gemäß der aktuell für sie geltenden Prüfungs- und Studienordnung erwerben.

(3) Das Studienprojekt soll erst nach dem Erwerb der Prüfungsleistungen der ersten beiden Studienjahre begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

2 Ziele von Studienprojekten

Folgende Kompetenzen sollen u.a. im Studienprojekt erworben und vertieft werden:

- Selbständiges Erarbeiten fachlicher Inhalte,
- Interdisziplinäres Arbeiten,
- Erfassen komplexer Zusammenhänge,
- Anwendung fachlicher und organisatorischer Problemlösungsmethoden,
- Anwendungsorientiertes Lösen von Aufgaben,
- Termingerechtes Lösen von Aufgaben,
- Management von Projekten,
- Aufgabenbearbeitung im Team,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Dokumentation, Präsentation und Vermittlung von wissenschaftlich-technischen Zusammenhängen.

3 Projektdefinition

(1) Studienprojekte sind Lehrveranstaltungen, für die die übliche Projektdefinition gilt: Zeitlich begrenzt, definiertes Ziel, dokumentierte Ergebnisse, in ihrer Anlage spezifisch, Vorhandensein von Projektmanagement.

(2) Der berufsqualifizierenden Zielsetzung folgend ist ein Studienprojekt typischerweise ein Projekt mit einem anwendungsnahen oder wissenschaftlichen Hintergrund.

4 Projektinitiative und Gesamtverantwortung

(1) Studienprojekte können von Lehrenden, Mitarbeiter/-innen, Studierenden oder von Dritten initiiert werden.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung des Projektes treffen die Lehrenden der Fakultät Life Sciences der HAW Hamburg.

(3) Wird ein Projekt von Dritten initiiert, z.B. von einem Unternehmen oder einer Hilfsorganisation, muss mindestens ein/e Lehrende/r der Fakultät Life Sciences der HAW Hamburg oder der Kooperationspartner/innen als Betreuer/in auftreten.

(4) Die Betreuer/innen sorgen für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung des Projekts, leiten die Projektteilnehmer/innen an, nehmen die Projektergebnisse entgegen und bewerten diese mit einer Leistungsnote. Bei mehreren beteiligten Lehrenden erfolgt die Bewertung der Leistung gemeinsam.

(5) Zur Durchführung des Projekts schließen die Projektteilnehmer/innen und die Betreuer/innen eine Vereinbarung gemäß Anlage zu dieser Richtlinie.

5 Veröffentlichung

(1) Für die Projekte wird eine Kurzbezeichnung festgelegt.

(2) Die Projektergebnisse werden von der Projektgruppe mit Abschluss des Projekts als Projektbericht veröffentlicht sowie als Poster dargestellt und in Veranstaltungen des betreffenden Studiengangs oder der beteiligten Projektpartner/innen von der Projektgruppe vorgestellt.